

## **Miet- und Benutzungsordnung für das Pellwormer Bürgerhaus**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Bürgerhaus Pellworm wird durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm vermarktet und vertreten.

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Pellwormer Bürgerhaus, einschließlich der Außenanlagen. Dritte können mittels eines gesonderten Mietvertrages innerhalb des Bürgerhauses im Erdgeschoss einen Saal mit Foyer, einen Tresen mit Cateringküche, die WC-Anlage und technische Ausrüstung anmieten. Sie gilt für alle Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen, die Anmietung von Räumlichkeiten sowie veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen betreffen.

Diese Miet- und Benutzerordnung gilt gegenüber natürlichen Personen, Vereinen, Firmen, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, gewerblich handelnden Personen und juristischen Personen (nachfolgend Mietende, Nutzende oder Veranstalter\*in genannt).

Werden im Mietvertrag schriftliche Vereinbarungen getroffen, die von der vorliegenden Nutzungsordnung abweichen, haben diese stets Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Miet- und Benutzungsordnung.

Zusätzlich zur Miet- und Benutzerordnung verpflichten sich die bzw. der Mietende zur Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung sowie etwaiger Sicherheitsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungsvorbereitungen und -durchführungen.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung des gemeindlichen Eigenbetriebes Kur- und Tourismusservice Pellworm. Es dient dem kulturellen, touristischen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde und soll den kommunalen Zusammenhang der Insulaner stärken.

(2) Das Bürgerhaus steht grundsätzlich allen Personen, Organisationen, Initiativen, Firmen, Parteien und Vereinen, nach Abschluss eines gesonderten Mietvertrages über die Benutzung, zur Verfügung.

### **§ 3 Verwaltung, Aufsicht, Eigentum**

(1) Das Bürgerhaus und die dazugehörigen Außenanlagen sind Eigentum des Kur- und Tourismusservice Pellworm. Ebenso gehören dazu die von dem Eigenbetrieb beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie zur Verfügung gestellte Geräte. Das Eigentum ist pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Das Bürgerhaus wird durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm betrieben, der somit für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb verantwortlich ist.

(3) Der Betrieb der Heizungsanlage, die Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen sowie die Bedienung der technischen Anlagen obliegen den Mitarbeiter\*innen des Kur- und Tourismusservice Pellworm. Eine Übertragung der Bedienerlaubnis ist nur mit vorheriger Einweisung durch eine\*n Mitarbeitende\*n des Kur- und Tourismusservice möglich.

(4) Die Miet- und Benutzungsordnung ist von allen Mietenden sowie Gästen des Bürgerhauses zu befolgen. Darüber hinaus ist den Anordnungen der Mitarbeiter\*innen des Kur- und Tourismusservice Pellworm unbedingt Folge zu leisten.

(5) Für die Hauptreinigung, die Durchführung von Reparaturen, Umbauten, Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Bürgerhaus ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§ 4 Mietvertrag**

(1) Die Gestattung, das Bürgerhaus oder Teile davon zu benutzen, erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher und beiderseits unterzeichneter Mietverträge, die mit dem bzw. der Werkleiter\*in des Eigenbetriebs oder mit dem/den/der für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Eigenbetriebes abzuschließen sind.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet die bzw. den Mieter\*n und den Kur- und Tourismusservice Pellworm. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Alle nachträglichen Änderungen des Mietvertrages müssen schriftlich erfolgen. Hierbei gilt, dass Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn diese in Papierform, elektronisch in Form einer E-Mail oder in einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein vermerkt und von der anderen Seite bestätigt wurde.

Der Abschluss des Mietvertrages steht im billigem Ermessen des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

(2) Weiter- und/oder Untervermietung ist ausdrücklich untersagt. Ebenso ist es untersagt, das Bürgerhaus auf eigenen Namen für einen Dritten anzumieten. Ausnahmen erfordern eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Geschäftsführung oder der bzw. des zuständigen Sachbearbeiter\*in für den Bereich Pellwormer Bürgerhaus des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

Entspricht die bzw. der Mietende nicht dem Veranstaltenden, ist diese bzw. dieser schriftlich im Vertrag zu benennen und ist von der bzw. dem Mietenden über alle vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Die bzw. der Mietende bleibt gegenüber dem Kur- und Tourismusservice Pellworm für die Einhaltung und Erfüllung der vorliegenden Miet- und Benutzerordnung verantwortlich.

(3) Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle im Bürgerhaus stattfindenden Veranstaltungen. Sie ist ergänzender Bestandteil des Mietvertrages.

(4) Ein Mietvertrag kann frühestens ein Jahr vor der beabsichtigten Nutzung abgeschlossen werden. Eine Reservierung des Bürgerhauses für kommerzielle Großveranstaltungen kann bis zu zwei Jahre im Voraus erfolgen. Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antrageingangs berücksichtigt. Jedoch haben Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und insbesondere Veranstaltungen der Gemeinde Pellworm, des Amtes Pellworm sowie des Kur- und Tourismusservice Pellworm Vorrang. Dazu zählen vorrangig Maßnahmen, die dem Katastrophen- und Infektionsschutz sowie anderer Notfallversorgungen dienen.

(5) Gesuche zur Überlassung des Bürgerhauses müssen Angaben insbesondere über:

- Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung,
- die erwartete Besucheranzahl,
- den verantwortliche\*n Leiter\*in der Veranstaltung sowie
- Sonderwünsche, wie Dekorationen, Bereitstellung der vorhandenen Technik oder Nutzung der Cateringküche

enthalten.

Das Bürgerhaus darf von den Mietenden nur zu der in dem Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.

(6) Der bzw. die Mieterin hat eine für den Zeitraum der Veranstaltung aufsichtsführende und verantwortliche Person schriftlich zu benennen (mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig). Sofern das Veranstaltungsformat es erfordert, ist ein Nachweis der Qualifikation dieser als sachkundige Aufsichtsperson beim Kur- und Tourismusservice Pellworm vorzulegen.

Die Veranstaltungsleitung / aufsichtsführende Person muss während des gesamten Auf-, Abbaus und der laufenden Veranstaltung vor Ort und durch die Mitarbeitenden des Kur- und Tourismusservice Pellworm erreichbar sein. Ihr obliegen die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Miet- und Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften. Sie hat für einen geordneten, sicheren Ablauf zu sorgen und notwendige Absprachen und Entscheidungen mit Behörden und externen Hilfskräften zu treffen. Die aufsichtsführende Person ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen innerhalb des Gebäudes oder auf dem Gelände dies erforderlich macht.

Vor jeder Nutzung durch die Mietenden erfolgt eine Brandschutz- und Sicherheitseinweisung von Seiten des Kur- und Tourismusservice Pellworm. Diese ist im Mietpreis einbegriffen und verpflichtend.

Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Vertreter der bzw. des Mieter\*in, die bzw. der in dem Mietvertrag namentlich zu benennen ist, oder die bzw. der Mieter\*in selbst anwesend sein. Sie bzw. er muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung für den Kur- und Tourismusservice Pellworm erreichbar sein.

(7) Die Benutzung der technischen Einrichtungen erfordert die Einweisung durch autorisiertes Hauspersonal. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm kann im Bedarfsfall die Anwesenheit technischen Personals zur Auflage machen. Die Kosten für eine\*n anwesende\*n Techniker\*in betragen **100,-€ je Veranstaltung (bis zu einer maximalen Dauer von 3 Stunden). Je weitere angefangene Stunde fallen Kosten in Höhe von 50,-€ an.** Diese Kosten trägt die bzw. der Mietende.

(8) Die bzw. der Mietende muss die gewünschten Anforderungen bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn an die zuständigen Mitarbeitenden des Kur- und Tourismusservice schriftlich mitteilen.

Die verfügbaren Technikpakete inkl. der entsprechenden Mietkosten sind unter §10 vermerkt.

## **§ 5 Vertragsnebenpflichten**

(1) Die bzw. der Mieter\*in ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Mietsache verpflichtet. Das vorhandene Mobiliar darf nicht aus dem Gebäude entfernt werden. Die bzw. der Mieter\*in haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Einrichtung, und zwar unabhängig davon, ob die Beschädigung/der Verlust durch die bzw. den Mieter\*in, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer oder sonstige Besucher der Veranstaltung entstanden ist.

Werden Schäden oder Mängel am Mietobjekt festgestellt, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Kur- und Tourismusservice unverzüglich zu melden.

(2) Die bzw. der Mieter\*in des Bürgerhauses erhält einen Schlüsselsatz für das Bürgerhaus. Er hat die ihm übergebenen Hausschlüssel so aufzubewahren, dass sie nicht von Dritten benutzt oder entwendet werden können. Der Schlüssel darf nicht vervielfältigt werden. Ein Verlust des ausgehändigten Schlüsselsatzes oder eine sonstige vorgenannte Interessenverletzung muss unverzüglich dem Kur- und Tourismusservice Pellworm angezeigt werden. Für alle Schäden, die dem Kur- und Tourismusservice Pellworm durch einen Verlust der Schlüssel oder durch eine sonstige vorgenannte Interessenverletzung entstehen sowie die Kosten einer vollständigen neuen Schließanlage, haftet die bzw. der Mieter\*in.

Nach dem Ende der Mietzeit ist dem Kur- und Tourismusservice Pellworm der Schlüsselsatz vollständig zurück zu geben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, bei Verlassen des Bürgerhauses Fenster und Türen zu schließen, insbesondere die Außentüren abzuschließen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass das Licht, Geräte usw. ausgeschaltet sind und von diesen keine Gefahr ausgehen kann (z.B. Brandgefahr). Der Mieter haftet für alle andernfalls resultierenden Schäden.

(4) Die Veranstaltung darf nur in den geschlossenen Räumen stattfinden. Die Außenanlagen dürfen - mit Ausnahme der notwendigen Verkehrsführung - nicht für die Veranstaltung genutzt werden. Eine Ausnahme bilden die ausgewiesenen Raucherplätze, die mit Aschenbechern zu versehen sind, welche im Anschluss an die Veranstaltung ordnungsgemäß entleert und gesäubert werden müssen. Türen und Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Musik ist ab 23:00 Uhr auf Raumlautstärke zu reduzieren. Generell ist bezüglich der Lautstärken auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind vom Mietenden bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) zu beantragen.

(5) In allen Räumen des Bürgerhauses besteht Rauchverbot.

(6) Tiere dürfen zu Veranstaltungen in das Bürgerhaus nicht mitgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

(7) Im Sinne der Nachhaltigkeit ist der Mieter zur Einhaltung folgender Punkte verpflichtet:

- Für die Durchführung der Veranstaltung darf ausschließlich Mehrweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Energie und Wasser dürfen nur im notwendigen Umfang verbraucht werden.
- Abfall und Leergut aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung werden von dem Mieter unverzüglich, ordnungsgemäß und auf eigene Kosten entsorgt.

(8) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Sache des Mieters. Die anwesende Gesamtpersonen höchstzahl im Gebäude darf die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holsteins nicht überschreiten; die brandschutztechnischen Vorgaben einzuhalten.

Die Bestuhlung muss außerdem so gestaltet werden, dass die Flucht- und Rettungswege vorschriftsmäßig freigehalten werden. Auch während der Veranstaltung ist hierauf zu achten. Der aktuelle Flucht- und Rettungswegeplan sowie genehmigte Bestuhlungspläne liegen dem Mietvertrag bei. Alle davon abweichenden Bestuhlungen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

(9) Jede Veränderung an Mietgegenständen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kur- und Tourismusservice Pellworm und der Vorlage einer eventuell notwendigen behördlichen Genehmigung zulässig. Alle diesbezüglichen Kosten sowie das Risiko der Genehmigungsfähigkeit liegen bei den Mietenden. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur die bauseits vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten verwendet werden. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen usw. in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände befestigt werden. Ebenso ist die Verwendung von Klebstoffen nicht gestattet. Für Dekorationszwecke dürfen grundsätzlich nur schwer entflammbare Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden. Die bauseits vorhandenen Vorhänge dürfen verwendet werden. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände und Dekorationen sind noch während der vereinbarten Mietdauer restlos wieder zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit werden diese ansonsten von dem Kur- und Tourismusservice Pellworm auf Kosten der bzw. des Veranstaltenden entfernt.

(10) Die langfristige Lagerung von Gegenständen (Dekoration, Requisiten, etc.) darf nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen erfolgen. Die Anmietung dieser Lagerflächen erfolgt separat über den Kur- und Tourismusservice mittels eines eigenständigen Vertrages.

(11) Die WC-Anlagen sowie der Tresen mit Cateringküche sind vor, während und nach der Veranstaltung unbedingt sauber zu halten. Der Mieter verpflichtet sich, die Sauberkeit

regelmäßig zu prüfen und Verschmutzungen unverzüglich zu beheben. Tische und Stühle dürfen erst während der Aufbauzeit aufgestellt werden. Im Rahmen des Abbaus sind die Tische und Stühle in gereinigtem Zustand wieder an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäß zu stapeln. Auf- und Abbauzeiten werden im Mietvertrag festgehalten.

Kosten, die durch die Vernachlässigung dieser vorgenannten Pflichten entstehen, können vom Kur- und Tourismusservice Pellworm in Rechnung gestellt werden. Nach Absprache mit einer/einem für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm kann sich auf einen abweichenden Raumstandart nach Ende der Veranstaltung geeinigt werden.

(13) Das Bürgerhaus ist nach der Nutzung einschließlich der Aufräum- und Reinigungsarbeiten gemäß der Zeiten im Mietvertrag zu räumen. Ein Aufenthalt weiterer Personen und sonstige Nutzungen sind nach der Mietzeit nicht mehr zulässig. Die Räumlichkeiten sind vom Mieter nach der Veranstaltung im endgereinigten und ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die Außenanlagen sind ebenfalls in einem ordentlichen und ggf. gereinigten Zustand zu hinterlassen. Sofern festgestellt wird, dass die erfolgte Reinigung pp. nicht ausreicht, veranlasst der Kur- und Tourismusservice Pellworm eine weitere Reinigung. Dem Mieter werden diese Kosten in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.

(14) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nicht mit Fahrrädern, Tretrollern, Inline-skates oder Ähnlichem befahren werden.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Beschädigungen oder Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei der Übergabe festgestellt werden, sind dem/der für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm sofort mitzuteilen. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als von dem Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Werden technische Einrichtungen oder Geräte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Mietenden beschädigt, so ist sie bzw. er gegenüber dem Kur- und Tourismusservice Pellworm zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Mietgegenstände dürfen nur für den üblicherweise vorgesehenen Zweck und nur im Rahmen der Veranstaltung benutzt werden.

(3) Die Benutzung des Bürgerhauses (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mitsamt der Außenanlage inklusive der Zugangswege sowie Zufahrten erfolgt auf

eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm erfolgt ohne jede Gewähr und Haftungsübernahme.

Der Mieter haftet in voller Höhe für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden Schaden unverzüglich dem Kur- und Tourismusservice Pellworm anzuzeigen.

(4) Die Mietenden stellen den Kur- und Tourismusservice Pellworm von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Teilnehmenden (Gäste/Besuchende) zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten die im Zusammenhang mit der Nutzung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Die Mietenden stellen den Kur- und Tourismusservice Pellworm unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(5) Mieter und Verursacher haften gegenüber dem Kur- und Tourismusservice Pellworm gesamtschuldnerisch. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Um die Ansprüche aus möglichen Schäden begleichen zu können, sollte die bzw. der Mietende eine Veranstalterhaftpflicht abschließen. Zudem übernimmt die bzw. die Mietende die dem Kur- und Tourismusservice Pellworm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(6) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm haftet grundsätzlich nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm haftet nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für von dem Mieter oder Dritten eingebrachte Gegenstände.

(7) Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Etwaige Fundgegenstände sind unverzüglich bei der Gemeinde Pellworm, Fundbüro, abzugeben.

(8) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm erhebt zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für die Sicherstellung aller sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag eine **Kaution in Höhe von 250,- €**. Diese ist nach Abschluss des Mietvertrages im Voraus zu



zahlen. Wenn bei der Abnahme durch eine\*n für das Bürgerhus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm nach der Benutzung Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde o.ä., verfällt die Kautionsanteile der erforderlichen Höhe bzw. werden die tatsächlich entstandenen Kosten über die Kautionsanteile hinaus dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Anmeldungen, Sicherheitsvorschriften und Genehmigungen**

(1) Der bzw. die Mietende übernimmt nach §38 der Versammlungsstättenverordnung – VstättVO Schleswig-Holsteins die Veranstaltungsleitung. Der bzw. die Mietende trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen, der Durchführung und der nachfolgenden termingerechten Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Etwa notwendige Konzessionen oder sonstige Genehmigungen sind von der bzw. dem Mietenden selbst zu besorgen und auf eigene Kosten zu beantragen. Öffentlich-gewerbliche Veranstaltungen sind darüber hinaus beim Ordnungsamt anzumelden. Der Ausschank von Alkohol erfordert eine Schankerlaubnis, die ebenfalls beim Ordnungsamt vom Mietenden rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen ist. Für den Ausschanktischen der Cateringküche besteht eine gültige Schankerlaubnis, die sich auf den bzw. die Mietenden überträgt. Die bzw. der Veranstaltende hat, soweit erforderlich, einen Sicherheitsdienst, Einlass- und Aufsichtspersonal sowie Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind vollumfänglich vom Mietenden zu tragen.

(2) Die Zuwegungen zum Bürgerhus sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt unbedingt freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege, Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(3) Die gaststätten-, lebensmittel-, feuer- und sonstigen polizeirechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Jugendschutz, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe sowie zur Sperrstunde, die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der Versammlungsstättenverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sind von der bzw. dem Veranstaltenden strikt einzuhalten.

(4) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die termingerechte Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

(5) Kleinfeuerwerk, pyrotechnische Gegenstände und sonstiges Feuer pp. sind, mit Ausnahme von Tischkerzen, im Bürgerhus verboten.

(6) Mit dem Abschluss des Mietvertrages und der Überlassung der Räume durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm ist noch keine etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis für die Veranstaltung erteilt. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm übernimmt keine Haftung für den Fall, dass eine etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis für die Veranstaltung nicht erteilt wird.

(7) Das Bürgerhus verfügt über eine Brandwarnanlage. Eine direkte Meldung an die Feuerwehr erfolgt nicht und ist im Brandfall zusätzlich zum ausgelösten Alarm umgehend zu tätigen. Der geplante Einsatz von Nebelmaschinen o.Ä. bedarf der Gestattung durch den Kur- und Tourismusservice und ist spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Benutzung des Tresens mit Cateringküche**

Sofern von dem Mieter gewünscht, kann auch der Tresen mit Cateringküche benutzt werden. Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch die/den für das Bürgerhus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Eigenbetriebes.

### **§ 9 Mietdauer**

(1) Die Mietdauer, notwendige Auf- und Abbauzeiten sowie die Zeiten der Schlüsselübergabe werden im Mietvertrag individuell vereinbart. Eine Änderung der Mietdauer nach Abschluss des Mietvertrages hat ggf. Nachforderungen des Kur- und Tourismusservice Pellworm zur Folge.

(2) Für die Auf- und Abbauzeit im Bürgerhus gilt, dass sich lediglich Personen im Rahmen ihrer notwendigen Tätigkeiten im Bürgerhaus aufhalten dürfen. Eine anderweitige Nutzung des Bürgerhauses im Rahmen der eingeräumten Auf- und Abbauzeiten ist ausdrücklich untersagt.

### **§ 10 Miete und Kautio**

(1) Für die Überlassung des Bürgerhuses einschließlich der Einrichtung wird eine Miete erhoben. Die Gesamtmiete setzt sich zusammen aus der Raummiete mit Nebenkosten. Außerdem ist eine Kautio zu stellen. Die angegebenen Beträge sind Bruttobeträge.

(2) Kosten für die Nutzung des Saals und Foyers

**(2.1) Anmietung durch Privatpersonen oder eine Anmietung durch Vereine / Firmen für interne- oder nichtkommerzielle Veranstaltungen**

pro Veranstaltung (maximal ½ Kalendertag)	90,- €
pro Veranstaltung (maximal 24 Stunden von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr)	150,- €
zusätzliche Aufbauzeit zur Veranstaltung (Beginn 14:00 Uhr des Vortages der Veranstaltung)	50,- €
zusätzliche Abbau- und Reinigungszeit (bis 12:00 Uhr am Folgetag)	50,- €

**(2.2) Anmietung im Rahmen von kommerziellen\* Veranstaltungen**

pro Veranstaltung (maximal 6 Stunden)	100,- €
pro Veranstaltung (maximal 12 Stunden)	175,- €
pro Veranstaltung (maximal 24 Stunden)	300,- €

\* Veranstaltungen mit expliziten Spendenvorschlägen werden wie eine kommerzielle Veranstaltung mit Eintrittsgeldern gewertet

**(2.3) Anmietung im Rahmen von Veranstaltungsreihen oder Kursen durch Vereine und Bildungseinrichtungen**

bis zu sechs Veranstaltungstermine (innerhalb von 12 Monaten)	200,- €
bis zu zwölf Veranstaltungstermine (innerhalb von 12 Monaten)	300,- €
je weiterer Termin (innerhalb der 12 Monate)	30,- €

(3) Die vollständige Abrechnung der Anmietung und Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Ablauf des Mietzeitraums auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der fest bestellten Leistungen, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme. Mit dieser Rechnung werden bereits geleistete Zahlungen verrechnet.

(4) Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, so ist im Mietvertrag eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten zu vereinbaren.

**(5) Kosten für die Nutzung der Cateringküche inkl. Ausschanktresens pro Tag:**

Nutzung der Cateringküche inkl. Ausschanktresens Enthalten sind die Nutzung des Tresens inkl. Zubehör (Gläser, Gläserspülgerät), der Kühlschrank, die Gefriertruhe, ein kleiner E-Herd inkl. Backofen, die Kaffeemaschine sowie die Spülküche ohne Geschirrspülmaschine	50,- €
Nutzung des Kühlhauses	30,- €
Nutzung der Gastronomie-Geschirrspülmaschine	20,- €
Nutzung des Konvektomaten	50,- €
Nutzung eines Starkstromanschlusses	20,- €

**(6) Es können folgende Technikpakete für eine Veranstaltung hinzugebucht werden:**

Einzelmikrofon ohne Techniker	10,- €
Beamer & Leinwand	15,- €
Videokonferenzanlage	60,- €
Moderationskoffer	20,- €
Flippchart inkl. Papier	10,- €
anwesende*n Techniker*in pro Veranstaltung bis maximal 3 Stunden	100,-€
anwesende*n Techniker*in je weiterer angefangener Stunde	50,- €

(7) Zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag wird eine Kautionshöhe von **250,- €** erhoben. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters ist damit nicht verbunden.

Die Zahlung Kautionshöhe ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Entscheidend ist das Datum des Zahlungseingangs bei dem Kur- und Tourismusservice Pellworm.

Bei verspäteter Zahlung ist der Kur- und Tourismusservice zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.

(8) Mietzinsfrei sind Veranstaltungen des Kur- und Tourismusservice Pellworm, der Gemeinde Pellworm sowie des Amtes Pellworm. Zudem können unentgeltliche Informationsveranstaltungen im Interesse der Gemeinde von der Miete befreit, und sonstige Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde bei der Mieterhebung ermäßigt werden. Welche

unentgeltlichen Veranstaltungen unter Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde fallen, entscheiden der/die Bürgermeister\*in der Gemeinde Pellworm bzw. die Geschäftsführung des Kur- und Tourismusservice Pellworm nach vorliegendem schriftlich formlosen Antrag durch den bzw. die Mieter\*in. Dieser ist bis spätestens zehn Tage vor der geplanten Veranstaltung dem bzw. der zuständigen Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice sowie dem bzw. der Bürgermeister\*in oder der Geschäftsführung des Kur- und Tourismusservice vorzulegen.

(9) Proben sowie Vor- und Nachbereitungszeiten für eine Veranstaltung, sind Teil der einmalig zu vergütenden Veranstaltung. Zusammengehörige / aufbauende Veranstaltungen (Tanzkurs o.ä.) werden als eine Veranstaltungsreihe gehandhabt. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten inkl. Toilettenanlagen nach jeder Nutzung in ordnungsgemäßem und gesäubertem Zustand hinterlassen werden.

### **§ 11 Schlüsselaushändigung**

Der Zugang zum Bürgerhaus erfolgt über in Schlüsseltresoren hinterlegten Zugangsschlüsseln für den Haupt- bzw. Kücheneingang. Ein personalisierter Code für den jeweiligen Schlüsseltresor wird bei der Übergabe des Hauses mitgeteilt. Die Schlüssel müssen bei Verlassen des Gebäudes jederzeit in den jeweiligen Schlüsseltresoren verbleiben. Bei Zuwiderhandlung ist für jeden Tag der verspäteten Rückgabe die volle Miete zu zahlen. Darüber hinaus behält sich der Kur- und Tourismusservice vor, Schadenersatz zu fordern, falls durch die verspätete Abgabe die Folgevermietung beeinträchtigt wird. Weitere bzgl. Bestimmungen dieses Vertrages bleiben unberührt.

### **§ 12 Werbung**

Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter kenntlich zu machen. Im Übrigen ist die Werbung für die Veranstaltung alleinige Sache des Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an oder im Gebäude erfordern die Zustimmung des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

### **§ 13 Hausrecht**

Das Personal des Kur- und Tourismusservice Pellworm hat zu jeder Zeit das Hausrecht in allen Räumen. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Das Personal des Kur- und Tourismusservice Pellworm kann Personen, die dagegen verstoßen oder die die Ruhe und Ordnung stören,

den weiteren Aufenthalt im Bürgerhaus und den Außenanlagen untersagen. Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Kur- und Tourismusservice Pellworm, des Ordnungsamtes, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes pp. jederzeit Zugang zu den Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

## § 14 Rücktritt

(1) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn

- die vereinbarte Miete und / oder die Kautions nicht fristgerecht (eine Woche vor der Veranstaltung) entrichtet worden sind,
- der Nachweis der gesetzlich etwa erforderlichen Anmeldung oder Genehmigung auf Nachfrage nicht erbracht wird,
- infolge höherer Gewalt das Bürgerhaus ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- das Bürgerhaus aufgrund unvorhersehbarer Umstände dringend selbst, im Sinne von §4, Absatz (4) benötigt wird,
- hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden oder Teile der Benutzungsordnung, Sicherheitsvorgaben oder die Hausordnung nicht erfüllt oder eingehalten werden.

(2) Durch die Ausübung des Rücktrittsrechts des Kur- und Tourismusservice Pellworm besteht kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche.

(3) Der Mieter ist ohne Angabe von Gründen ebenfalls zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Bei einem Rücktritt **bis vier Wochen** vor der Veranstaltung ist der Rücktritt kostenfrei.
- Bei einem Rücktritt **bis zwei Wochen** vor der Veranstaltung werden **50%** der vereinbarten Miete sofort fällig.
- Bei einem Rücktritt **ab zwei Wochen** vor der Veranstaltung werden **90%** der vereinbarten Miete sofort fällig. Gleiches gilt, wenn der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführt.

(4) Hat der Kur- und Tourismusservice Pellworm den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so ist keine Miete geschuldet.

(5) Der Rücktritt ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt beim Erklärungsempfänger.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Miet- und Benutzungsordnung und der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Mietverträge ist Pellworm. Hiervon ausgeschlossen sind Privatpersonen.

### **§ 16 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung**

Mit der Anmietung und Inanspruchnahme des Pellwormer Bürgerhauses erkennt der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### **§ 17 Nebenabreden und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung eines Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Beteiligten sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, sich auf eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Die Miet- und Benutzungsordnung vom 01.01.2022 wird mit Inkrafttreten der neuen Miet- und Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.